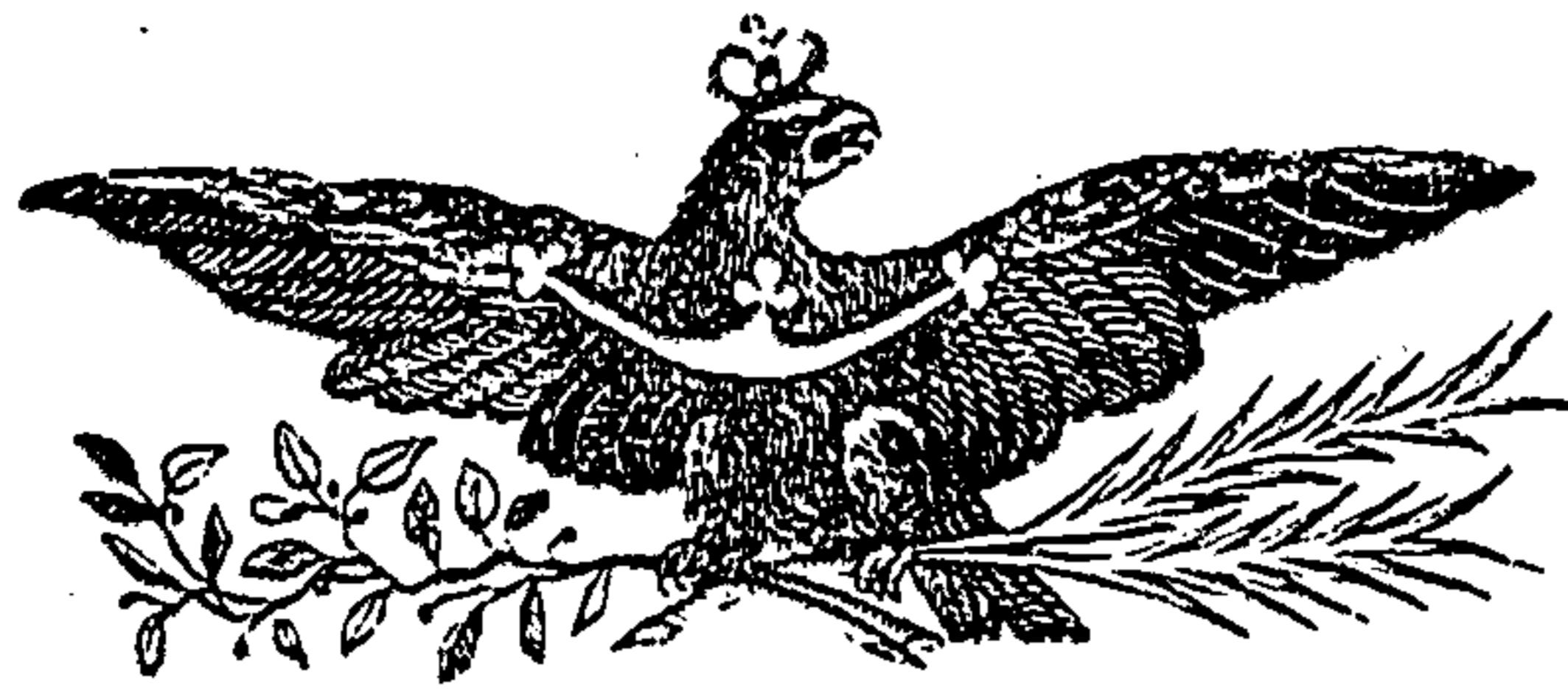


Jahrg. 1883.

Stück 17.



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o/s., den 26. April. | Preis 2 Mark pro Jahr.

Berordnungen und Bekanntmachungen.

Landespolizeiliche Anordnung,

betreffend die Maßregeln zur Abwehr der Kinderpest.
Im Hinblick auf die widerkehrenden Ausbrüche der Kinderpest in Russland und Österreich-Ungarn und auf die beständige Gefahr der Einschleppung derselben, insbesondere durch eingeschmuggeltes Rindvieh, wird auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 7. April 1869, betreffend die Maßregeln gegen die Kinderpest, unter Aufhebung der Regierungs-Berordnungen vom 31. Mai 1881 (Extrabl. zum Amtsbl. St. 22 S. 1 bis 8), vom 5. Januar 1882 (Extrabl. zum Amtsbl. St. 1 S. 7) und vom 25. Januar 1882 (Amtsbl. St. 4 S. 30, 31) für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln bis auf Weiteres hierdurch Folgendes angeordnet.

Einführverbot und Beschränkungen.

§ 1. Die Ein- und Durchfuhr von lebendem Rindvieh aus Russland und Österreich-Ungarn ist verboten.
Die Landräthe der Grenzkreise sollen ermächtigt sein, die Zurückführung von Rindvieh diesseitiger Besitzer, welches beim Weiden oder bei Benutzung pr Arbeit oder ähnlichen Gelegenheiten die Landesgrenze zufällig überschritten hat, unter geeigneten besonderen vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln zu gestalten.

Der Weidegang oder die regelmäßige Benutzung des Rindviehs zur Arbeit auf jenseitigen Grundstücken, welche dicht an der Grenze liegen und dieselben Besitzern gehören oder von solchen gepachtet sind, ist nur auf Grund einer von mir ertheilten besonderen und stets wiederholichen Genehmigung gestattet.

§ 2. Das Verbot der Ein- und Durchfuhr von lebenden Schafen und Ziegen aus Russland und Österreich-Ungarn bleibt bestehen.

§ 3. Die Ein- und Durchfuhr aller von Rindvieh, Schafen und Ziegen stammenden Theile in frischem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse) und von thierischem Dünger aus Russland und Österreich-Ungarn ist verboten.

Die Ein- und Durchfuhr der nachbenannten von Rindvieh, Schafen und Ziegen stammenden Theile und Erzeugnisse:

- a. vollkommen trockene der gesalzene Häute und Därme,
- b. geschmolzenes Talg in Gefäßen oder Blöcken,
- c. vollkommen lufttrocken und von Weichtheilen befreite Knochen, Hörner und Klauen,
- d. Knochenmehl,
- e. Wolle und Haare, wenn sie in Säcke verpackt sind,
- f. Blutkuchen (Blutdünge), wenn sie fein pulverisiert sind oder zu Pulver gerieben werden können und vollkommen geruchlos sind,
- g. vollkommen durchgepolstetes Fleisch

ist gestattet.

Die Erlaubnis zur Ein- und Durchfuhr von Lumpen aus Russland und Österreich-Ungarn wird von einer besonderen diesseitigen Genehmigung abhängig gemacht.

Dabei wird jedesmal vorgeschrieben werden, ob und welche Desinfection erforderlich und wo dieselbe vorzunehmen ist.

Die Ein- und Durchfuhr der in diesem § gedachten Gegenstände ist nur auf den bei Landsberg, Herby, Woitschnit, Bisia, Baingow, Schoppinitz, Myslowitz, Oświecim, Neu-Perun, Dziedzitz, Goetzalkowitz, Annaberg, Bleischwitz, Jägerndorf und Ziegenhals, die Landesgrenze überschreitenden Zollstraßen und erst dann erlaubt, nachdem durch Prüfung seitens der diesseitigen Beamten die vorgeschriebenen Eigenschaften festgestellt sind.

Die Prüfung erfolgt kostefrei und an den nachstehenden Untersuchungsstellen:

- 1) an der Zollstraße bei Landsberg OS. durch das Nebenzollamt II. zu Jawidna,
- 2) an der Zollstraße bei Herby " " " II. " Lissau,
- 3) " " " Boitschnit " " " II. " Woitschnit,
- 4) " " " Bisia " " " I. " Ostrosnitz,
- 5) " " " Baingow " " " II. " Baingow,
- 6) " " " Schoppinitz und " " " I. " Schoppinitz
- 7) " " " Myslowitz und " " " Hauptzollamt II. " Myslowitz,